



Landwirtschaftsamt Hildburghausen

Stadt Meiningen
Schlossplatz 5
98617 Meiningen

StP	Stadtverwaltung Meiningen Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	B
ADV		sofort
Lieg	27. JUNI 2011 21414	EB
Wifö	EINGEGANGEN	BR
	weitergeleitet an:	ZJA
	am:	

Forstweg 4
98646 Hildburghausen

Telefon: (0 36 85) 78 00
Fax: (0 36 85) 78 02 99
e-Mail: post.lwa-hbn@lwa.thueringen.de
Homepage: <http://www.thueringen.de/lwa-hbn>
Bearbeiter: Dr. A. Matthes

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
09.06.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
051.12-

Hildburghausen, den
23.06.2011

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „Hohlfeld“ 1. Änderung der Gemeinde Rippershausen, Fassung vom 21.02.2011

hier: Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplan haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 27.10.2009 geäußert. Nach der jetzt vorgelegten Entwurfsänderung soll der südöstliche Teilbereich nun doch wieder beplant werden.

Wir nehmen nachfolgend Stellung:

1. Landwirtschaftliche Bebauung

Im Zusammenhang mit dem Entwurf sehen wir Konflikte zwischen der Nutzung der landwirtschaftlichen Bebauung auf den Grundstücken 471/5 und 472/ 2 (Teilflächen) und der beabsichtigten angrenzenden Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ auf dem Grundstück 473/3 (Teilfläche), welche ohne Abstand direkt angrenzen soll. Dabei ist die betroffene Teilfläche des landwirtschaftlichen Grundstückes 472/2 sogar als „Allgemeines Wohngebiet“ überplant. Obwohl der Bestandsschutz mit der Planung nicht aufgehoben wird, ist mit der benachbarten Entwicklung eines „Allgemeines Wohngebietes“ eine Konfliktverschärfung vorprogrammiert. Zur Konfliktminimierung schlagen wir die Ausweisung der betroffenen Teilflächen der Grundstücke 473/3 und 472/ 2 als „Dorfgebiet MD“ gemäß § 5 BauNVO vor; gemäß Abs. 2 Nr. 3 sind danach „sonstige Wohngebäude“ z. B. Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

Die geschilderte Verfahrensweise hat auch den Vorteil, dass nach eventueller Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Entwicklung als „Dorfgebiet MD“ mit anderen zulässigen Nutzungen, ohne eine weitere Änderung des Bebauungsplanes, erfolgen kann. Der Überplanung landwirtschaftlicher Gebäudeflächen stimmen wir nicht zu.

Der in der Unterlage erwähnte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand Januar 2011 lag uns bislang nicht vor. Wir bitten unsere dargelegte Auffassung auch für den genannten Entwurf des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

2. Wirtschaftsweg Flurstück511/5

Am Wirtschaftsweg Flurstück511/5 soll auf einer Länge von 150 m eine 2,5 m breite Feldgehölzhecke angelegt und unterhalten werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass eine Ausbreitung der Anpflanzung auf die Landwirtschaftsfläche dauerhaft vermieden wird.

Der Teil der Wegeparzelle, der als Fahrbahn dient, muss gemäß RLW 99 eine Mindestbreite von 4 m (3 m Fahrbahn mit 2 befahrbaren Seitenstreifen) aufweisen.

Es sollte geprüft werden, ob die Anpflanzung so angeordnet werden kann, dass der Schattenwurf weitestgehend auf den Weg fällt.

3. Landwirtschaftliche Flächennutzung

Der Flächenentzug betrifft einen kleineren Landwirtschaftsbetrieb. Um die negativen Auswirkungen auf diesen Betrieb abzufedern, sollte

- nach Möglichkeiten zur Bereitstellung von Ersatzflächen gesucht werden und
- die Entwicklung der Bauflächen sollte schrittweise erfolgen.

Die Realisierung der Planung darf zu keinen Einschränkungen der Landbewirtschaftung führen, so dass die bisherige Nutzung der nicht beplanten Landwirtschaftsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und auch der angrenzenden Landwirtschaftsflächen nach Art und Intensität weitergeführt werden kann.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen


i.v. Kost

Leidenfrost
Amtsleiter